



# Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 9/90

vom: 18.04.1990

## Nichtamtlicher Teil

Dienstvereinbarung zur Fort- und Weiterbildung  
zwischen dem Rektor und dem Personalrat der  
wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten      Seite 1 - 4  
vom 27.03.1990

Dienstvereinbarung zur Fort- und Weiterbildung  
zwischen dem Kanzler und dem Personalrat der  
nichtwissenschaftlichen Beschäftigten      Seite 5 - 7  
vom 09.03.1990

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil

Der Rektor und der Personalrat der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten sowie der Kanzler und der Personalrat der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten haben jeweils gleichlautende Dienstvereinbarungen zur Fort- und Weiterbildung abgeschlossen.

Diese werden hiermit gemäß § 70 Abs. 2 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG - vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. 1974 S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW. 1985 S. 29), von der Dienststelle bekanntgemacht.

**Dienstvereinbarung zur Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten  
der Universität Dortmund**

---

Der Rektor und der Personalrat der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten schließen zur Förderung der gesetzlich vorgesehenen Weiterbildung (§ 3 Abs. 3, S. 2 WissHG) gem. § 72, 4 Ziffer 17 i.V.m. § 70 LPVG die nachstehende Dienstvereinbarung.

Ziel der Dienstvereinbarung ist es, den Beschäftigten die Möglichkeit zu bieten, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten gemäß den wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen und deren Entwicklung zu erweitern und die berufliche Benachteiligung der weiblichen Beschäftigten abzubauen.

**§ 1**

**Personeller Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für die wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten der Universität Dortmund, soweit sie Beschäftigte i.S. des Landespersonalvertretungsgesetzes sind.

**§ 2**

**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Vereinbarung regelt solche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die

- a) zur Erhaltung und zur Verbesserung der Eignung für den derzeitigen Arbeitsplatz führen;
- b) für eine andere und/oder höherwertige Tätigkeit qualifizieren;
- c) die Beschäftigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung der Universität Dortmund und in der Personalvertretung befähigen.

- (2) Zeiten der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Universität Dortmund gelten als Arbeitszeit, soweit sie in die Dienstzeit fallen. Soweit sie nicht in die Dienstzeit fallen, können sie ausnahmsweise auf die Arbeitszeit angerechnet werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Teilnahme besteht.

Das Recht auf Freistellung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen außerhalb des Fort- und Weiterbildungsprogramms der Universität Dortmund werden hiervon nicht berührt.

### § 3

#### Weiterbildungsprogramm

Die Universität Dortmund schafft die für die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erforderlichen Voraussetzungen und beteiligt den Personalrat an der Programmgestaltung. Dabei sind die Belange der verschiedenen Beschäftigtengruppen in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Die Dienststelle gibt insbesondere der Frauenbeauftragten Gelegenheit zur Mitwirkung an der Programmgestaltung. Lehrangebote der Universität sowie außeruniversitärer Einrichtungen können vorbehaltlich der Zustimmung der Veranstalter in das Fort- und Weiterbildungsprogramm einbezogen werden.

Das jährliche Fort- und Weiterbildungsprogramm wird den Beschäftigten in geeigneter Weise bekanntgegeben.

### § 4

#### Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Universität Dortmund sind auf dem Dienstweg an den Kanzler zu richten.

- (2) Die Zulassung wird erteilt, wenn dienstliche Belange oder die Kapazität der Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung nicht entgegenstehen und ggf. besondere Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Soll die Teilnahme versagt oder eine Auswahl getroffen werden, wird die Angelegenheit dem Personalrat rechtzeitig zur Mitbestimmung vorgelegt.

### § 5

#### Nachweis über die Teilnahme

- (1) Über die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme wird ein Nachweis ausgestellt, der auf Antrag der Beschäftigten zu den Personalakten genommen wird.
- (2) Die Universität Dortmund wird sich bemühen, die Beschäftigten, die an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen haben, so einzusetzen, daß sie ihre erweiterten beruflichen Kenntnisse verwerten können.

### § 6

#### Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt am 01.04.1990 in Kraft.
- (2) Diese Dienstvereinbarung kann nach den gesetzlichen Regelungen gekündigt werden.

Dortmund, den 27.03.1990

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. P. Velsing

Der Vorsitzende  
des Personalrates der  
wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigte  
Wurms

**Dienstvereinbarung zur Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten  
der Universität Dortmund**

---

Der Kanzler und der Personalrat der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten schließen zur Förderung der gesetzlich vorgesehenen Weiterbildung (§ 3 Abs. 3, S. 2 WissHG) gem. § 72, 4 Ziffer 17 i.V.m. § 70 LPVG die nachstehende Dienstvereinbarung.

Ziel der Dienstvereinbarung ist es, den Beschäftigten die Möglichkeit zu bieten, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten gemäß den wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen und deren Entwicklung zu erweitern und die berufliche Benachteiligung der weiblichen Beschäftigten abzubauen.

**§ 1**

**Personeller Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für die nichtwissenschaftlichen Beschäftigten der Universität Dortmund, soweit sie Beschäftigte i.S. des Landespersonalvertretungsgesetzes sind.

**§ 2**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung regelt solche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die
- a) zur Erhaltung und zur Verbesserung der Eignung für den derzeitigen Arbeitsplatz führen;
  - b) für eine andere und/oder höherwertige Tätigkeit qualifizieren;
  - c) die Beschäftigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung der Universität Dortmund und in der Personalvertretung befähigen.

- (2) Zeiten der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Universität Dortmund gelten als Arbeitszeit, soweit sie in die Dienstzeit fallen. Soweit sie nicht in die Dienstzeit fallen, können sie ausnahmsweise auf die Arbeitszeit angerechnet werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Teilnahme besteht.

Das Recht auf Freistellung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen außerhalb des Fort- und Weiterbildungsprogramms der Universität Dortmund werden hiervon nicht berührt.

### § 3

#### Weiterbildungsprogramm

Die Universität Dortmund schafft die für die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erforderlichen Voraussetzungen und beteiligt den Personalrat an der Programmgestaltung. Dabei sind die Belange der verschiedenen Beschäftigtengruppen in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Die Dienststelle gibt insbesondere der Frauenbeauftragten Gelegenheit zur Mitwirkung an der Programmgestaltung. Lehrrangebote der Universität sowie außeruniversitärer Einrichtungen können vorbehaltlich der Zustimmung der Veranstalter in das Fort- und Weiterbildungsprogramm einbezogen werden.

Das jährliche Fort- und Weiterbildungsprogramm wird den Beschäftigten in geeigneter Weise bekanntgegeben.

### § 4

#### Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Universität Dortmund sind auf dem Dienstweg an den Kanzler zu richten.

- (2) Die Zulassung wird erteilt, wenn dienstliche Belange oder die Kapazität der Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung nicht entgegenstehen und ggf. besondere Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Soll die Teilnahme versagt oder eine Auswahl getroffen werden, wird die Angelegenheit dem Personalrat rechtzeitig zur Mitbestimmung vorgelegt.

§ 5

Nachweis über die Teilnahme

- (1) Über die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme wird ein Nachweis ausgestellt, der auf Antrag der Beschäftigten zu den Personalakten genommen wird.
- (2) Die Universität Dortmund wird sich bemühen, die Beschäftigten, die an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen haben, so einzusetzen, daß sie ihre erweiterten beruflichen Kenntnisse verwerten können.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt am 01.04.1990 in Kraft.
- (2) Diese Dienstvereinbarung kann nach den gesetzlichen Regelungen gekündigt werden.

Dortmund, den 9. März 1990

Der Kanzler  
der Universität Dortmund  
Dr. Anderbrügge

Der Vorsitzende  
des Personalrates der  
nichtwissenschaftlichen Beschäftigten  
Junghans